

Ökumenische Handreichung

Datenschutz und Datenbeschaffung für den Religionsunterricht

Diese ökumenische Handreichung richtet sich an die für den Religionsunterricht verantwortlichen Stellen der Kirchen im Kanton St. Gallen. Sie beschreibt ein datenschutzkonformes, praxisnahes Vorgehen zur Beschaffung, Verarbeitung, Nutzung und Aufbewahrung von Schüler:innen-Daten für die Organisation des Religionsunterrichts.

1. Ausgangslage

Aufgrund datenschutzrechtlicher Empfehlungen des Schulträgerverbandes (SGV) erhalten die Kirchen von den Schulgemeinden oft keine Schüler:innen-Daten mehr. Von der politischen Gemeinde aus erhalten die Kirchen zwar die Daten zu den Konfessionsmitgliedern, diese reichen für die Organisation des Religionsunterrichts jedoch nicht aus. Insbesondere fehlen schulorganisatorische Angaben (Schulhaus, Klasse, Klassenlehrperson, Kontaktdaten Erziehungsberechtigte). Für die Planung und Durchführung des Religionsunterrichts ist es deshalb notwendig, Daten aus verschiedenen Quellen rechtmässig zusammenzuführen.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Bearbeitung personenbezogener Daten orientiert sich an den Datenschutzbestimmungen des Kantons St. Gallen (Datenschutzgesetz DSG, sGS 142.1, Stand 25. Juni 2019). Die Kirchen sind im kantonalen Datenschutzgesetz nicht ausdrücklich als öffentliche Organe aufgeführt. Soweit sie im Bereich des Religionsunterrichts Aufgaben im schulischen Kontext wahrnehmen, orientieren sie sich jedoch an den für öffentliche Organe geltenden datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Zentrale Grundsätze der Datenbearbeitung sind insbesondere:

- Rechtmässigkeit und Zweckbindung (Art. 4, Abs. 1 DSG)
- Transparenz, Richtigkeit und Vollständigkeit (Art. 4, Abs. 2 DSG)
- Datensicherheit (Art. 4, Abs. 3 DSG)

3. Grundsätze der Datenbearbeitung

Die Kirchen bearbeiten ausschliesslich jene Daten, die für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts erforderlich sind. Die Bearbeitung erfolgt transparent, zweckgebunden und zeitlich begrenzt.

4. Ablauf der Datenbeschaffung

4.1 Datenbezug von der politischen Gemeinde

Die politische Gemeinde stellt die rechtlich zulässigen Basisdaten der Kirchgemeinde zur Verfügung:

Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse der Kinder, sowie die Daten der Erziehungsberechtigten.

4.2 Ergänzende Datenerhebung bei den Eltern

In der Folge wird eine getrennte Beschaffung beschrieben. Möglich ist aber auch eine Beschaffung durch die ÖKKU für beide Konfessionen.

Fehlende Angaben werden direkt durch die Sekretariate für ihre Konfessionen bei den Eltern erhoben. Die Eltern erhalten einen Informationsbrief oder eine Postkarte mit Verweis auf einen Online-Fragebogen (z. B. via QR-Code in Jotform, MS Forms). Mit der Übermittlung der ergänzenden Angaben erklären sich die Erziehungsberechtigten mit deren Bearbeitung zum Zweck der Organisation des Religionsunterrichts einverstanden.

Erhoben werden insbesondere:

- Schulhaus und voraussichtliche Klasse und Klassenlehrperson (insbesondere von Kindern der 2. Kindergartenstufe)
- Kontaktangaben der Erziehungsberechtigten (Vorname, Name, Strasse, PLZ, Wohnort, Telefon, E-Mail)
- Weitere für den Religionsunterricht notwendige organisatorische Angaben, wie z. B. Besuch Privatschulen, heilpädagogische Schulen, etc.

4.3 Zusammenführung und Weiterverarbeitung

Zwei dafür bestimmte verantwortliche Personen in der Regel aus der ÖKKU erhalten die Listen und führen die Daten zusammen. Sie nehmen Kontakt mit den Schulen auf, klären Stundenplanzeiten und Raumzuweisungen zu den erstellten Klassenstufenlisten.

Ein direkter Datenaustausch über die konfessionelle Zugehörigkeit findet gegenüber den Schulen nicht statt. Es werden ausschliesslich Name, Vorname, Geburtsdatum und falls

schon durch Angabe der Eltern bekannt Klasse und Klassenlehrperson abgegeben, damit die Klassen- und Raumzuteilung erfolgen kann.

Die Kirchen liefern der Schule rechtzeitig die für die Planung notwendigen Informationen. (Merkblatt Religionsunterricht, Punkt 5)

Die Religionslehrpersonen erhalten ausschliesslich jene Kontakt- und Klassendaten von den beauftragten Personen, die sie für ihre Unterrichtstätigkeit benötigen.

5. Datenschutz, Aufbewahrung und Löschung

Personendaten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie für den vorgesehenen Zweck erforderlich sind (vgl. Art. 10 DSGVO).

Für die Organisation des Religionsunterrichts gilt folgende Regelung:

- Die Aufbewahrung der Schüler:innen-Daten richtet sich nach dem Registraturplan (GE 51-22) und beträgt zehn Jahre nach Abschluss des betreffenden Schuljahres.
- Danach vollständige Löschung oder irreversible Anonymisierung der Daten.
- Regelmässige Überprüfung der gespeicherten Datenbestände.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten auf schriftliches Gesuch hin das Recht auf Auskunft, Berichtigung der sie betreffenden Daten (Art. 17, DSGVO).

6. Verantwortlichkeiten

Die Kirchen benennen:

- klare Zuständigkeiten für Erhebung, Speicherung und Löschung (Sekretariate),
- Weiterleitung an die beauftragten Personen (in der Regel ÖKKU) zur Weiterbearbeitung und Zusammenführung
- Weiterleitung an RU-Lehrperson zur Verwendung der Kontakt- und Klassendaten
- Die Verantwortung für die datenschutzkonforme Bearbeitung liegt bei den jeweiligen Kirchgemeinden.

7. Übersicht Datenfluss

Politische Gemeinde → Basisdaten gehen ans Sekretariat der Kirchen

Eltern → Ergänzende Angaben (Einwilligung) ans Sekretariat

Beauftragte/ÖKKU → Zusammenführung und Planung

Beauftragte/ÖKKU → notwendige Informationen an die Schule

Schulen → Stundenplan und Räume in Absprache mit Beauftragten/ÖKKU

Beauftragten/ÖKKU → Klassen- und Kontaktlisten an
Religionslehrpersonen/Fachlehrperson Religion

8. Muster-Datenschutzhinweis für Eltern im Elternbrief

Die im Rahmen dieser Abfrage erhobenen Daten werden ausschliesslich für die Organisation des Religionsunterrichts verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

9. Quellen

- Datenschutzgesetz des Kantons St. Gallen (sGS 142.1)
- Registratur Plan und Fristenliste (GE 51-22)
- Merkblatt Religionsunterricht (Kanton St. Gallen, Amt für Volksschule)

10. Schüler:innen ohne/anderer Konfessionszugehörigkeit

Um auch Schüler:innen die nicht der katholischen oder reformierten Landeskirche angehören den Zugang zum Religionsunterricht zu ermöglichen, wird die Anmeldung über den QR-Code auf verschiedenen Kanälen publiziert, z. B. über Kirchenbote, Pfarreiforum, Homepage, Gemeindeblatt oder durch Abgabe einer Postkarte an Elternabenden oder Beilage zu schulischen Elternbriefen.

11. Mutationen

Mutationen während des Schuljahres (Zu- oder Wegzüge, Klassenwechsel) sind der von den Konfessionen bestimmten beauftragten Person zu melden. Die Sekretariate werden gebeten, entsprechende Meldungen ebenfalls weiterzuleiten, damit die Klassenlisten möglichst aktuell gehalten werden können.

Ökumenische Kommission Lernort Schule (ÖKLS), 3. März 2026